

# Chartervertrag

hier wird der gebuchte Vercharterer eingetragen...

nachfolgend **Vercharterer** genannt und

Herr/Frau: .....

Straße: .....

Ort: .....

Telefon:

nachfolgend **Charterer** genannt,

Schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1: (Vertragsgegenstand und Preis)

Der Vercharterer vermietet dem Charterer die Yacht

Typ: **die gebuchte Yacht (Segelyacht oder Katamaran)**

Name: max. Personen: ..

vom: **gebuchtes Anreisedatum ab Uhr** Wochen: ..

bis zum: **gebuchtes Abreisedatum bis Uhr** **Rückkehr am Vorabend**

Ausgangshafen: **gebuchter Ausgangshafen** Rückgabehafen: **gebuchter Rückgabehafen**

Spätestens am letzten Chartertag um 09.00 h stellt der Charterer die Yacht am Liegeplatz im Ausgangs-/Rückgabehafen zur Rückgabe bereit.

Fahrtengebiet: **gebuchtes Fahrtengebiet**

Charterpreis: € -----,-

Anzahlung, fällig bei Vertragsabschluss: € .....,,-

Restzahlung, fällig 6 Wochen vor Charterbeginn: € .....,,-

Inkassoberechtigt für den Vercharterer ist: Agentur Gundel Brabetz Yachting GmbH, Strandallee 124, D-23683 Scharbeutz

Extras: **obligatorische Extras, vor Ort zu zahlen**

**Yachtinformationen und zu buchende Extras - siehe Schiffsblatt**

Die Kautionshöhe in Höhe von **laut gebuchter Yacht €** hinterlegt der Charterer vor Übernahme der Yacht im Büro vom Vercharterer in bar oder per VISA-,MASTER-Card. Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt **laut gebuchter Yacht €**. Kautionsversicherung möglich .

Gundel Brabetz Yachting GmbH

Der Vercharterer

Der Vermittler

Datum Der Charterer

## Artikel 2: (Veränderungen, Rücktritt)

2.1 Zeitpunkt und Dauer des Chartervertrages kann nur mit Zustimmung des Vercharterers geändert werden.

2.2 Bei Rücktritt des Charterers vom Vertrag verbleibt die Anzahlung Eigentum des Vercharterers. Der Charterer hat das Recht, einen Ersatz-Charterer zu stellen. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Charterbeginn, ist der volle Charterpreis fällig, abzüglich ersparter Aufwendungen des

Vercharterers. Sollte innerhalb dieser sechs Wochen vor Charterbeginn eine Ersatzcharter gestellt werden, gelten die vorstehenden Ausführungen. Dem Charterer ist es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens beim Vercharterer zu führen.

2.3 Die Chartersumme bleibt Eigentum vom Vercharterer, gleich ob der Charterer die Yacht in der Mietzeit nutzt.

2.4 Kann der Vercharterer aufgrund einer Havarie oder eines anderen Hinderungsgrundes, der außerhalb seines Einflusses steht, die Yacht nicht zum angegebenen Termin zur Verfügung stellen, kann er ein gleichwertiges Boot mit der gleichen Kojenzahl stellen. Überschreitet die Verspätung 23 Stunden kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten. Kosten für eine event. Übernachtung und Verpflegung werden vom Vercharterer getragen. Ein weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 3: (Die Versicherung)**

3.1 Die Yacht ist versichert. Die Versicherung haftet für Schäden und Verlust der Yacht und seiner Ausrüstung durch Unfall, Havarie, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der ganzen Yacht (Kasko-Versicherung) und außerdem für Sach- und Personenschäden an Dritten (Haftpflichtversicherung). Der Charterer kann eine Kopie der Versicherungsklauseln anfordern.

3.2 Die Versicherungsprämie ist im Charterpreis enthalten.

3.3 Handelt der Charterer mit Vorsatz oder grob fahrlässig haftet er und nicht die Versicherung.

3.4 Versichert sind nicht Personenschäden durch Unfälle an Bord, Schäden an persönlichen Gegenständen des Charterers und seinen Gästen. Der Charterer kann selbst eine Reiserücktrittskosten-Unfall-Kranken- und Gepäck-Versicherung abschließen.

#### **Artikel 4: (Skipper, Qualifikation)**

4.1 Der Charterer bestätigt, dass er oder eine von ihm genannte Person der verantwortliche Skipper ist. Dieser ist in der Lage, das Schiff zu führen und besitzt die gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise.

4.2 Der Vercharterer hat das Recht, die Qualifikation und die Nachweise zu überprüfen und gegebenenfalls das Auslaufen zu verweigern.

#### **Artikel 5: (Schiffsübergabe)**

5.1 Das Einchecken wird anhand einer Inventarliste durchgeführt. Der Vercharterer übergibt die Yacht see- und funktionstüchtig, sauber, mit vollem Dieseltank und einer original-gefüllten Gasflasche.

5.2 Die Yacht steht dem Charterer zur Verfügung, nachdem er die Funktionstüchtigkeit des Schiffes, der Ausrüstung und des Motors, und die Vollständigkeit des Inventars schriftlich bestätigt hat.

5.3 Vor dem Auslaufen werden die Pässe des Skippers und der Crew vom Vercharterer fotokopiert.

5.4 Falls Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Charter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass zur neuen Charter Ersatz besorgt werden konnte, und wenn dadurch die Seetüchtigkeit und Sicherheit der Yacht nicht beeinträchtigt wird, kann der Charterer nicht vom Vertrag zurücktreten.

#### **Artikel 6: (Nutzung, Fahrtengebiet)**

6.1 Das Fahrtengebiet wird vom Vercharterer genannt, bzw. ist auf der Vorderseite definiert.

6.2 Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht sorgsam zu behandeln, sich an die maritimen Bestimmungen, die Zollverordnungen, die Anordnungen der Polizei und Hafenkapitäne, sowie der, der besuchten Länder zu halten.

6.3 Der Charterer verpflichtet sich, nicht mehr als die angegebene Personenzahl an Bord zu nehmen, die Yacht nur zum Fahrtensegeln zu benutzen, nicht zu gewerblichen Zwecken, gewerblichem Fischfang, Transport, Regatten, Tauchen u.ä.. Untervermietung und Verleih des Schiffes sind nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren, Sportgeräten wie Surfbrett, Kajak, Tauchausrüstung oder andere ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

6.4 Die Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten des Charterers: Treibstoff, Schmiermittel, Gas für die Küche, Batterien, Hafengebühren.

6.5 Der Charterer achtet auch auf die üblichen Kontrollen am Motor (Ölstand, Kühlwasser). Bei längerer Nutzung der Yacht muss er auch für die Einhaltung notwendiger Wartung sorgen, z.B. Motorölwechsel alle 50 Betriebsstunden.

6.6 Der Charterer hat seine Handlungen selbst zu verantworten und stellt den Vercharterer und den Schiffseigner ausdrücklich von rechtlichen Folgen frei, die durch Nichtbeachtung und Zuwiderhandlung (auch ungewollt) von Zollverordnungen, maritimen Bestimmungen und Gesetzen entstehen sollten. Entsteht daraus eine Beschlagnahme, muss der Charterer eine Entschädigung nach geltendem Charter-Tarif für die Zeit zahlen. Ein eventuell ersparter Aufwand ist vom Vercharterer hiervon abzusetzen. Sollte daraus sogar der Einzug des Schiffes resultieren, muss der Charterer den Wert der Yacht zurückerstatten.

6.7 Der Skipper der Yacht ist für das Führen des Bord-Logbuchs

verantwortlich. Insbesondere müssen alle Schäden, Havarien und besonderen Vorkommnisse eingetragen werden.

#### **Artikel 7: (Havarien, Schäden)**

7.1 Entstehen während der Charterzeit durch normalen Gebrauch kleinere Schäden, veranlasst der Charterer die notwendigen Reparaturen bis zur Höhe von 10% der hinterlegten Kautions. Diesen Betrag erhält er bei der Rückkehr gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Kosten, die über diesen Betrag hinausgehen, erhält er nur erstattet, wenn er sich vorher vom Vercharterer Weisung holt.

7.2 Bei größeren Schäden (Havarie, Totalschaden, Brand usw.), muss der Charterer umgehend den Vercharterer benachrichtigen und sich weitere Weisungen holen, außerdem durch das zuständige Havariekommissariat ein amtliches Protokoll erstellen lassen, um das Einschreiten der Versicherung zu ermöglichen. Wenn der Charterer diese Formalitäten nicht erledigt, ist er für die Erstattung des Gesamtbetrages der durch den Seeschaden verursachten Kosten verantwortlich. Für jeden, an Dritten verursachten Schaden, muss er die gleichen Schritte unternehmen.

7.3 Bei Schäden (Artikel 7.1 und 7.2) ist der Charterer verpflichtet, die Kosten niedrig, bzw. im normalen Rahmen zu halten. Das gilt besonders bei Schlepp- und Hilfeleistungen, bei denen üblicherweise zuvor ein Preis ausgehandelt wird.

7.4 Verursacht der Charterer durch sein Verschulden während der Charterperiode einen Seeschaden und kann er dadurch das Schiff nicht in Anspruch nehmen, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Zahlungen.

7.5 Der Charterer ist verpflichtet, jede Art von Grundberührung, Ketten- und Leinenkontakt an Rumpf, Ruderblatt, Welle und Schraube dem Vercharterer mitzuteilen.

#### **Artikel 8: (Rückgabe der Yacht)**

8.1 Der Charterer verpflichtet sich, am genannten Rückgabetermin in den Rückgabehafen einzulaufen.

8.2 Der Charterer ist verpflichtet, die Yacht in ordnungsgemäßem Zustand, mit vollständigem Inventar, vollem Dieseltank, einer originalgefüllten Gasflasche und gereinigt (außen und innen) zurückzugeben.

8.3 Die Endreinigung kann vor Ort bestellt werden oder wird obligatorisch berechnet.

8.4 Der Charterer informiert den Vercharterer von der Rückkehr. Nach Ausladen der persönlichen Gegenstände und Vonbordgehen, wird die Yacht durch den Vercharterer ausgecheckt.

8.5 Wird die Yacht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, wird die Kautions zurückgezahlt.

8.6 Schäden und Verluste an Schiff und Ausrüstungsgegenständen sind vom Charterer, auf seine Kosten zu ersetzen oder zu reparieren.

8.7 Falls der Charterer größere Schäden verursacht hat, muss er vorzeitig zurückkehren, um die Reparatur bis zum folgenden Einsatz zu ermöglichen.

8.8 Sind die Beschädigungen oder Verluste nach Artikel 3 durch die Versicherung abgedeckt, wird die Kautions nach Regulierung durch die Versicherung erstattet. Dabei wird die vereinbarte Selbstbeteiligung in Anrechnung gebracht, ebenso alle durch den Schaden entstandenen Nebenkosten (Telefon, Rückholddienst, aml. Protokolle, etc.)

8.9 Wird die Yacht vom Charterer verspätet zurückgegeben, muss er die zusätzliche Zeit nach geltendem Tarif bezahlen und haftet darüber hinaus für den dem Vercharterer daraus entstehenden Schaden. Auch Schlechtwetter kann nicht als Verspätungsgrund angenommen werden. Der Charterer hat seine Rückkehr rechtzeitig zu planen.

8.10 Ist der Charterer nicht in der Lage, die Yacht selbst an den Liegeplatz im Ausgangshafen zurückzubringen, kann er auf seine Kosten und Risiko eine dazu qualifizierte Person beauftragen und muss das dem Vercharterer avisieren. Die Charter endet erst nach Übergabe an den Vercharterer am o.g. Liegeplatz.

#### **Artikel 9: (Sonstiges)**

9.1 Bei Ansprüchen gegenüber dem Vermittler/Agentur Gundel Brabetz Yachting GmbH ist das deutsche Recht anwendbar und der Gerichtsstand Lübeck. Bei Ansprüchen gegenüber dem Vercharterer ist Gerichtsstand am Sitz des Vercharterers. Das Recht am Sitz des Vercharterers gilt in diesem Fall als vereinbart. Ergänzend dazu gelten die AGB des Vercharterers.

9.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt.